Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

75. Jahrgang Nr. 47 **Ausgegeben zu Berlin am 14. November 2025** ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschrift zur **elektronischen Aktenführung** bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin. 2967

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung**. 2967

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der allgemeinen Anweisung über den **Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes**. 2968

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des **Grundbuchbereinigungsgesetzes** 3013

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des **HKW Charlottenburg** durch die **Errichtung und den Betrieb einer gasgefeuerten Gasturbinenanlage** der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH 3014

Lette-Verein

Außerkraftsetzung der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung** . .3015

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 16. November 2025 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr in begrenzten Bereichen von Berlin Stadtteil Mitte. 3015

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände 3019, 3020

Unfallkasse Berlin

Öffentliche Sitzung der **Vertreterversammlung** 3020

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Wahlbekanntmachung 3020

Bezirksämter 3023

Stellenausschreibungen 3029

Gerichte 3043

Nicht amtlicher Teil 3045

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: http://amtsblatt.berlin.de

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin

Bekanntmachung vom 30. Oktober 2025

ASGIVA II B 2

Telefon: 9028-1450 oder 9028-0, intern 928-1450

I.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin (eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit - eAktV ArbG) vom 18. April 2023 (GVBl. S. 174) werden beim Arbeitsgericht Berlin und beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg die neu eingehenden Akten in den nachfolgend genannten Verfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Nummer	Gericht	Verfahren im Spruchkörper	Datum
1	Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	alle neuen Verfahren sämtlicher Kammern (Prozessakten) mit Ausnahme von Güterichterverfahren (GRLa)	17.11.2025
2a	Arbeitsgericht Berlin	alle neuen Verfahren sämtlicher Kammern (Prozessakten) mit Ausnahme aller Güterichterverfahren (GRa) und mit Ausnahme aller Mahnverfahren sämtlicher Mahnkammern, die nicht an das Prozessgericht abgegeben werden	08.12.2025
2b	Arbeitsgericht Berlin	Mahnverfahren aller Mahnkammern nach Abgabe an das Prozessgericht (§ 46a Absatz 4 ArbGG [Widerspruch] beziehungsweise § 46a Absatz 6 ArbGG (Einspruch)	jeweiliger Zeitpunkt der Abgabe an das Prozessgericht, frühestens ab dem 08.12.2025

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 17. November 2025 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 6. November 2025

JustV II C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Marianne Böhm Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes und die selbstlose Unterstützung von Kindern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die aufgrund von Katastrophen oder kriegerischen Auseinandersetzungen in eine Notlage geraten sind.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes

Bekanntmachung vom 4. November 2025

MVKU I B Jur

Telefon: 9025-2456 oder 9025-0, intern 925-2456

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

Artikel I

Abschnitt II, Besonderer Teil, der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes vom 15. Mai 1990 (ABl. S. 1095/DBl. VI S. 257), die zuletzt am 22. Oktober 2019 (ABl. S. 6919) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Sachbereich Abfallwirtschaft

Die bisherige Anlage 1 Abfallwirtschaft wird durch die beigefügte Neufassung der Anlage 1 Abfallwirtschaft ersetzt.

Anlage 1 : Sachbereich Abfallwirtschaft

Vorbemerkung:

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG und nach § 28 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - (KrW-/AbfG Bln) besondere Beachtung zu schenken.

Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben allerdings für die Bemessung der Geldbußen nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. So nennt der Bußgeldkatalog auch nur die vorsätzliche Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. auf Spielplätzen, in Grünanlagen oder in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze **nicht** die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter/Täterinnen privat oder gewerblich daraus ziehen, wenn sie die vorgeschriebenen Entsorgungswege und umweltrechtlichen Anforderungen an die Entsorgung nicht einhalten; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten, Gebühren für Amtshandlungen und Lehrgangskosten) übersteigen.

I. Abfallbeseitigung

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	§§ 69 Absatz 1 Nummer 2, 28 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet, oder Abfälle zur Beseitigung wie			

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1	**Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, zum Beispiel durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen**			**1. gesetzlicher Bußgeldrahmen** 5 - 100.000 Euro **2. Straftaten:** - Unerlaubter Umgang mit Abfällen, §§ 326, 330, 330a StGB, - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB, - Bodenverunreinigung § 324 a StGB, - Gewässerverunreinigung, §§ 324, 330, 330a StGB **3. Ordnungswidrigkeiten:** - § 103 WHG, - §§ 32, 49 StVO, - §§ 8, 23 FStrG, - §§ 14, 28 BerlStrG, - §§ 8, 9 StrReinG, - §§ 6, 7 GrünanlG, - §§ 5, 28 KrW-/AbfG Bln
1.1	**soweit sie unbedeutender Art sind** zum Beispiel: Zigarettenschachtel, Papierstück, Taschentuch, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelschalen; flüssige Abfälle bis ½ l zum Beispiel: Spülmittelreste	30 - 40	50 – 100	
1.2	**mehrere Gegenstände unbedeutender Art (bis 2 Kg bzw. 1 Ltr.)** zum Beispiel: Zeitung, Tasche, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Geschirr, Kleidungsstück,	55	150 - 300	- VerpackG

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.3	**eine Menge über 1.2 hinaus**	----	300 – 3.000	
1.4	**Gegenstände von gewisser Bedeutung** Plastiktüten, Einwegbecher, Trinkpäckchen, Kaugummi	55	250 - 500	
1.5	**mehrere Gegenstände von gewisser Bedeutung bis 2 Kg bzw. 1 Ltr.**	55	500 – 3.000	
1.6	**eine Menge über 1.5 hinaus**	----	3.000 – 5.000	
1.7	**scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände** zum Beispiel: Glasflaschen, Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste	----	250 - 800	- VerpackG
1.8	**mehrere scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände bis zu 2 Kg**	----	800 – 4.000	
1.9	**eine Mengen über 1.8 hinaus**	----	4.000 – 6.000	
1.10	**Zigarettenkippen**	55	250 – 3.000	Anmerkung: Zigaretten müssten wegen der wasserlöslichen Inhaltsstoffe, welche im Filter verbleiben, eigentlich als giftiger Sondermüll entsorgt werden. polyzyklische Aromaten, Metalle, Phthalate, Nikotin und flüchtige organische Verbindungen gelangen in die Gewässer. Sie schädigen u.a. Fische, Amphibien, Weichtiere oder Wasserinsekten in Wachstum, Fortpflanzung und Verhalten. Und erhöhen erkennbar die Sterblichkeit dieser Lebewesen.
2	**Gegenstände des Sperrmülls oder Elektro- und Elektronikgeräte (mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen) behandelt, lagert oder ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - ElektroG
2.1	**Einzelstücke kleineren Umfangs**	----	300 -1.500	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	zum Beispiel: Koffer, Matratze, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb			
2.2	**mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs, Einzelstücke größeren Umfangs bzw. von gewisser Bedeutung** zum Beispiel: Ofen, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Heizkörper, Wäscheständer, Schrank	----	1.500 – 4.000	
2.3	**über 2.2 hinaus mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1m³ oder 100 kg**	----	4.000 – 8.000	
2.4	**über 2.3 hinaus eine Gesamtmenge über 1 m³ bzw. über 100 kg**	----	8.000 – 11.000	
2.5	**Elektrogeräte und Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen** zum Beispiel: asbesthaltiger Heizkörper, Leuchtstoffröhren, Küchenmaschinen, Fernseher, Monitore, Boiler, Waschmaschinen, Öfen, Kühlgeräte, Klimaanlagen, Handy	----	1.000 – 15.000	- ElektroG - Gemäß Beschluss der LAGA vom 09./10.09.2002 gilt für alle Elektroaltgeräte sowohl aus privaten Haushalten als auch sonstigen Herkunftsbereichen, dass diese als gefährliche Abfälle nach der AVV einzustufen sind, wenn keine Schadstoffentnahme stattgefunden hat und/oder das Vorhandensein gefährlicher Bauteile nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem können Elektrogeräte aus privaten Haushalten kostenlos bei den Recyclinghöfen abgegeben werden
3	**Altreifen behandelt, lagert, ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1
3.1	**Menge bis zu 5 Stück**	----	700 – 3.500	
3.2	**größere Mengen über 3.1 hinaus**	----	3.500 – 20.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
4.1	**Fahrzeuge und Ähnliches lagert oder ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - AltfahrzeugV
4.1.1	Fahrrad	----	300 - 600	
4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	----	100 - 150	
4.1.2	Moped, Motorrad, PKW-Anhänger	----	800 - 1.600	
4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	----	250 - 350	
4.1.3	PKW / LKW bis 3,5 t zGG, LKW-Anhänger, sonstige Anhänger (Wohnwagen, Verkaufsanhänger) ,	----	4.000 - 9.000	
4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	----	1.000 – 1.250	
4.1.4	LKW über 3,5 t bis 7,5 t zGG, Sonderfahrzeuge über 7,5 t	----	8.800 - 20.000	
4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	----	2.000 – 2.500	
4.2	**Fahrzeuge und Ähnliches behandelt (zum Beispiel ausbrennt), pro Fahrzeug**			
4.2.1	Einzelfall	----	1.000 – 3.000	
4.2.2	sonst	----	2.200 - 8.800	
5	**Bauabfälle, Bodenaushub lagert, behandelt oder ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - AltholzV, - Nr. 17 Anl. AVV
5.1	**einmalig bis zu einer Menge von 5 m³**	---	1.200 – 25.000	
5.2	**mehrmals oder Menge über 5 m³**	---	25.000 – 100.000	Bei Mengen über 5 m³ ist davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und der/die Verursacher/in sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft hat.
5.3	**Gefährliche Bauabfälle, Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen** zum Beispiel: asbesthaltige Baustoffe , kohlenteerhaltige Bitumengemische	---	4.000 – 100.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
6	**schlammige Stoffe ablagert** zum Beispiel: Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltung			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - AbfKlärV - Anlage 7 Bußgeldkatalog Nr.7a 2.7, Nr.7a 2.14, Nr.7a 2.15
6.1	**Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien** zum Beispiel: Hundekot oder gefüllte Hundekotbeutel	55	100 – 350	
6.2	**einmalig bis zu einer Menge von 5 m ³**	----	400 - 2.800	
6.3	**mehrmals oder Menge über 5 m ³**	----	1.100 - 27.500	
7	**Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert**			- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - TierNebG
7.1	**Menge bis 20 kg**	----	300 - 2.500	
7.2	**Menge über 20 kg**	----	800 - 10.000	
8	**pflanzliche Abfälle behandelt, lagert, ablagert**	55	60 - 2.500	- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - BioAbfV
9	**sonstige Abfälle** zum Beispiel: Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel	----	1.200 - 100.000	- siehe Bemerkungen zu Nr. 1, - BattG, - AltölV, - AltholzV, - PCBAbfallV, - GewAbfV, - DepV

II. Abfallüberwachung

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	§ 69 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG			**gesetzlicher Bußgeldrahmen** 5 - 100.000 Euro
10	**§ 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG (Überwachungszeichen)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 56 Absatz 4 KrWG ein dort genanntes Zeichen führt.	----	100 - 5.000	§ 56 Absatz 4 Satz 2 KrWG: Ein Betrieb darf das Überwachungszeichen nur führen, soweit und solange er als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist.
11	**§ 69 Absatz 1 Nummer 4 KrWG (Verstoß gegen vollziehbare Auflage)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG oder § 54 Absatz 2 KrWG zuwiderhandelt.	----	100 - 5.000	
12	**§ 69 Absatz 1 Nummer 6 KrWG (Verstoß gegen vollziehbare Untersagung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Untersagung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 KrWG zuwiderhandelt.	----	100 - 10.000	
13	**§ 69 Absatz 1 Nummer 7 (illegale Abfallbeförderung/ -sammlung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG gefährliche Abfälle			§ 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis.
13.1	**sammelt**	---	500 - 50.000	
13.2	**befördert**	---	500 - 50.000	
13.3	**mit ihnen Handel treibt oder**	---	500 - 25.000	
13.4	**diese makelt.**	---	500 - 25.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	§ 69 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG			**gesetzlicher Bußgeldrahmen** 5 - 10.000 Euro
14	**§ 69 Absatz 2 Nummer 1 KrWG (Anzeigepflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1, § 26 Absatz 2, § 40 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	----	100 - 6.000	§ 18 Abs.1 KrWG: Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuzeigen. § 26 Abs. 2 KrWG: Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen der von ihnen beauftragten Dritten freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen. § 40 Abs. 1 S. 1 KrWG: Der Betreiber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1.

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
15	**§ 69 Absatz 2 Nummer 4 KrWG (Auskunftserteilung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	----	50 - 6.000	
16	**§ 69 Absatz 2 Nummer 5 KrWG (Betretungsrechte zur Prüfung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 KrWG das Betreten eines Grundstückes oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet.	----	50 - 6.000	
17	**§ 69 Absatz 2 Nummer 6 KrWG (Mitwirkungspflichten bei Prüfung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 4 KrWG eine dort genannte Anlage nicht zugänglich macht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt.	----	50 - 6.000	
18	**§ 69 Absatz 2 Nummer 7 KrWG**	----	100 - 6.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	(Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Absatz 4 oder Absatz 9 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1 oder § 59 Absatz 2 KrWG zuwiderhandelt.			
19	**§ 69 Absatz 2 Nummer 8 KrWG (Register – Führungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 1 KrWG, auch in Verbindung mit § 49 Absatz 3 KrWG oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b KrWG oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 5 KrWG ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.	----	100 - 10.000	
20	**§ 69 Absatz 2 Nummer 9 KrWG (Register – Verzeichnispflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet.	----	100 - 6.000	
21	**§ 69 Absatz 2 Nummer 10 KrWG (Register – Vorlage- und Mitteilungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 4 KrWG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2	----	100 - 6.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 KrWG, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.			
22	**§ 69 Absatz 2 Nummer 11 KrWG (Beleg – Aufbewahrungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 5 KrWG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KrWG, eine Angabe oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	----	250 - 5.000	
23	**§ 69 Absatz 2 Nummer 12 KrWG (Nachweispflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Absatz 1 KrWG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KrWG, einen Nachweis	----		
23.1	**nicht**	----	50 - 10.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
23.2	**nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt**	----	50 - 1.000	
24	**§ 69 Absatz 2 Nummer 13 KrWG (Warntafeln)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 KrWG ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht.	----	50 - 150	§ 55 Absatz 1 Satz 1 KrWG: Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder).
25	**§ 69 Absatz 2 Nummer 14 KrWG (Bestellung Abfallbeauftragter)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 59 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 KrWG einen Abfallbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.	----	150 - 3.000	
26	**§ 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG**			
26.1	**in Verbindung mit § 15 Nummer 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 AbfAEV zuwiderhandelt.	----	100 - 5.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
26.2	**in Verbindung mit § 15 Nummer 2 AbfAEV (Mitführungspflicht)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Absatz 2 AbfAEV eine dort genannte Kopie oder einen dort genannten Ausdruck nicht mitführt.	----	50 - 1.000	
26.3	**in Verbindung mit § 29 Nummer 1 Nachweisverordnung – NachwV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Auflage)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Nummer 1 NachwV, zuwiderhandelt.	----	100 - 5.000	
26.4	**in Verbindung mit § 29 Nummer 2 NachwV (Mitführen oder Vorlage von Unterlagen)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 4 Satz 2 oder § 16 b Satz 1 NachwV eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	----	100 - 3.000	
26.5	**in Verbindung mit § 29 Nummer 3 NachwV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2, oder § 22 Absatz 2,	----	250 - 3.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	auch in Verbindung mit Absatz 3 NachwV, zuwiderhandelt.			
26.6	**in Verbindung mit § 29 Nummer 4 NachwV (Kein Zugang für elektronische Übermittlung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 NachwV einen dort genannten Zugang nicht unterhält.	----	250 - 3.000	
26.7	**in Verbindung mit § 29 Nummer 5 NachwV (Übermittlung ohne Empfängerzugang)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 NachwV eine Nachricht ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt.	----	50 - 500	
26.8	**in Verbindung mit § 29 Nummer 6 NachwV (Mitnahme und Vorlage von Angaben)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 NachwV nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann.	----	50 - 500	
26.9	**in Verbindung mit § 29 Nummer 8 NachwV (unzureichende Meldung)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 Satz 5 NachwV eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	----	100 - 1.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
26.10	**in Verbindung mit § 29 Nummer 10 NachwV (Unrichtige Verwendung der Nummern)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 5 Satz 2 NachwV eine Nummer verwendet.	----	50 - 250	§ 28 Absatz 5 Satz 2 NachwV: Die Nummern dürfen von den Nachweispflichtigen ausschließlich zu den dort bestimmten Zwecken verwendet werden.
	§ 28 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln)			**gesetzlicher Bußgeldrahmen** 5 - 50.000 Euro
27	**§ 28 Absatz 1 Nummer 6 KrW-/AbfG Bln**			
27.1	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 Sonderabfallentsorgungsverordnung – SoAbfEV (Andienungspflicht)** Wer entgegen § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 SoAbfEV Abfälle der zentralen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig andient.	----	500 - 50.000	§ 1 SoAbfEV: Als zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung von gefährlichen Abfällen wird die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH mit Sitz in Potsdam bestimmt.
27.2	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 SoAbfEV (unberechtigte Zuführung)** Wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 SoAbfEV Abfälle nicht der zugewiesenen Entsorgungsanlage oder ohne Zuweisung einer Entsorgungsanlage zuführt.	----	500 - 30.000	
27.3	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 SoAbfEV (unberechtigte Annahme)**	----	500 - 50.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 SoAbfEV als Betreiber einer Entsorgungsanlage andienungspflichtige Abfälle ohne Zuweisung annimmt.			
27.4	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 SoAbfEV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Nebenbestimmung)** Wer entgegen § 5 Absatz 3 SoAbfEV Nebenbestimmungen der Zuweisung nicht nachkommt.	----	200 - 6.000	
27.5	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 5 SoAbfEV (Auskunftserteilung)** Wer entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 1 SoAbfEV eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.	----	50 - 6.000	
27.6	**in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 6 SoAbfEV (Analysen)** Wer entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 2 SoAbfEV Analysen nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt.	----	200 - 10.000	

III. Produkt- bzw. produktbezogene Vorschriften

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz –VerpackG)			
28	**§ 36 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31-34 VerpackG**			**§ 37 VerpackG Einziehung**
28.1	**§ 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 VerpackG**			
28.1.1	Wer entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Pfand nicht erhebt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 21 VerpackG)**.	----	500 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.1.2	Wer entgegen § 31 Absatz 1 Satz 3 eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet **(§ 34 Absatz 1 Nummer 22 VerpackG)**.	----	500 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.1.3	Wer entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 eine Einweggetränkeverpackung nicht zurücknimmt oder das Pfand nicht erstattet **(§ 34 Absatz 1 Nummer 23 VerpackG)**.	----	250 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.1.4	Wer entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstattet **(§ 34 Absatz 1 Nummer 24 VerpackG)**.	----	250 - 3.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 Euro
28.1.5	Wer entgegen § 31 Absatz 3 Satz 1 eine zurückgenommene Einweggetränkeverpackung einer Verwertung nicht richtig zuführt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 25 VerpackG)**.	----	250 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
28.1.6	Wer entgegen § 31 Absatz 1 Satz 4 sich an einem bundesweiten Pfandsystem nicht beteiligt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 26 VerpackG)**.	----	500 - 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
28.2	Wer entgegen **§ 32** Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt **(§ 34 Absatz 1 Nummer 27 VerpackG)**.	----	250 - 6.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 Euro
28.3	**Mehrwegangebotspflicht** **§ 36 Absatz 1 i.V.m. § 33 VerpackG**			gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
28.3.1	Wer entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 als Letztvertreiber eine Ware in einer Mehrwegverpackung nicht anbietet. **(§ 36 Absatz 1 Nr. 28 VerpackG)**	----	250 - 750	
28.3.2	Wer entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2, als Letztvertreiber eine Verkaufseinheit zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbietet. **(§ 36 (1) Nr. 29 VerpackG)**	----	300 - 800	
28.3.3	Wer entgegen § 33 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hinweis (Informationstafel (-schild) für Mehrwegangebot) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise gibt **(§ 36 (1) Nr. 30 VerpackG)**	55 €	100 - 500	Verwarngeld nur, wenn Informationstafel, (-schild) für Mehrwegangebot nicht deutlich sichtbar oder nicht deutlich lesbar ist. Regelbußgeld in diesem Fall 200 €. Gleiches gilt bei Lieferung von Waren § 33 Abs. 2 S. 2.

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
28.4	**§ 36 i.V.m. § 34 VerpackG** Regelungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten	----		gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 € Letztvertreiber nach § 33 Abs. 1 S. 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, mit einer Verkaufsfläche bis zu 80 m². Im Falle einer Lieferung gelten die Lager- und Versandflächen ebenfalls als Verkaufsfläche.
28.4.1	Wer entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2, eine Verkaufseinheit zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbietet **(§ 36 (1) Nr. 29 VerpackG)**	----	300 - 800	
28.4.2	Wer entgegen § 33 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 34 Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise gibt. **§ 36 (1) Nr. 30 VerpackG**	----	300 - 800	
29	**Beschränkungen des Inverkehrbringens** **§ 36 Absatz 1 in Verbindung mit** **§§ 5 – 20a VerpackG**			Bei der Ermittlung der Bußgeldhöhe ist neben den Regelungen zum Vorsatz, Fahrlässigkeit, Wiederholungsfall, gesparte Aufwendungen nach §§ 10, 17 OWiG ebenfalls zu beachten, welche Unternehmensgröße, Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen, Entsorgungskosten, etc. vorliegen“ § 17 IV OWiG Gewinnabschöpfung Nach § 36 VerpackG wird das weitere Inverkehrbringen der nicht ordnungsgemäßen Verpackungen untersagt, bis die Konformität

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
				mit dem Gesetz eingerichtet wurde.
29.1	Wer entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG Verpackungen oder –bestandteile bei Überschreitung der kumulativen Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI > 100 mg/Kg in Verkehr bringt. **(§ 36 (1) Nr. 1 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG MarktüberwachungsG § 21 II MÜG i.V.m. EU Verordnung 2019/1020 Anhang I Nr. 9 § 47 KrWG allgemeine Überwachung
29.2	Wer entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 50 Mikrometer zur Befüllung mit Ware als Letztvertreiber in Verkehr bringt. **(§ 36 (1) Nr. 1 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG
29.3	Wer entgegen § 6 Satz 2 eine Kennzeichnung unter Abweichung der in der Anlage 5 des VerpackG festgelegten Nummern und Abkürzungen verwendet **(§ 36 (1) Nr. 2 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 € § 6 S.1 ist eine Kannvorschrift
29.4	Wer entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System beteiligt, **(§ 36 (1) Nr. 3 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Die Lizenzgebühr wird für **jeden einzelnen Verpackungstyp** des jeweiligen Herstellers anhand der gemeldeten Daten zur Verpackungsmengen, Materialart und dem Gewicht berechnet. Die Höhe des

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
				Lizenzentgelts hängt daneben von dem jeweils gewählten Systembetreiber ab. Die Systembetreiber bieten mitunter Lizensrechner an. Durch den Verstoß können erhebliche Einsparungen gemacht werden. Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG i.V.m. § 7 Abs.7 S. 1 VerpackG.
29.5	Wer entgegen § 7 Absatz 6 ein Entgelt oder einen Vorteil verspricht oder gewährt, **(§ 36 (1) Nr. 4 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.6	Wer entgegen § 7 Absatz 7 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 Satz 2 eine Verpackung zum Verkauf anbietet oder das Anbieten einer Verpackung zum Verkauf ermöglicht. **(§ 36 (1) Nr. 5 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Ggf. Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens § 62 KrWG
29.7	Wer entgegen § 7 Absatz 7 Satz 3 erster Halbsatz oder § 9 Absatz 5 Satz 3 eine in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannte Tätigkeit erbringt **(§ 36 (1) Nr.5a VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.8	Wer entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet **(§ 36 (1) Nr.6 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Informationen können nur verlässlich von der Zentralen Stelle Verpackungsregister im Verpackungsregister LUCID kommen.

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
29.9	Wer entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 oder § 17 Absatz 3 Satz 1 einen Mengenstromnachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinterlegt **(§ 36 (1) Nr.7 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.10	Wer entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt **(§ 36 (1) Nr.8 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.11	Wer entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 36 (1) Nr.9 VerpackG)**	----	500 – 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
29.12	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt **(§ 36 (1) Nr.10 VerpackG)**	----	500 - 1.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €
29.13	Wer entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt **(§ 36 (1) Nr.11 VerpackG)**	----	2.500 - 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 € Gem. § 17 IV OWiG soll das Bußgeld den wirtschaftlichen Vorteil des Täters übersteigen. Die Prüfung und Hinterlegung der VE erfordert die Beauftragung eines registrierten Sachverständigen. Allein die gesetzeswidrig ersparten Aufwendungen für einen externen VE-Prüfer liegen je nach Unternehmensgröße zwischen 2.000 – 10.000 € (Stand 2023).

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
29.14	Wer entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 die Sammlung von restentleerten Verpackungen nicht sicherstellt **(§ 36 (1) Nr.12 VerpackG)**	----	2.000 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.15	Wer entgegen § 14 Absatz 2 dort genannte Abfälle einer Verwertung nicht richtig zuführt **(§ 36 (1) Nr.13 VerpackG)**	----	2.000 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.16	Wer entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, eine dort genannte Verpackung nicht zurücknimmt **(§ 36 (1) Nr.14 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.17	Wer entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt **(§ 36 (1) Nr. 15 VerpackG)**	----	500 – 2.500	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.18	Wer entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 3 eine dort genannte Verpackung einer Wiederverwendung oder Verwertung nicht richtig zuführt **(§ 36 (1) Nr. 16 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.19	Wer entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 3, oder § 15 Absatz 5 Satz 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt **(§ 36 (1) Nr.17 VerpackG)**	----	500 -10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
29.20	Wer ohne Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ein System betreibt **(§ 36 (1) Nr.18 VerpackG)**	----	2.500 – 20.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 200.000 €
29.21	Wer entgegen § 20 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 36 (1) Nr.19 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.22	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet **(§ 36 (1) Nr.20 VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €
29.23	Wer entgegen § 30a Abs.1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 20a VerpackG beim Inverkehrbringen von Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend Polyethylenterephthalat den jeweiligen Kunststoffrezyklatanteil unterschreitet **(§ 36 (1) Nr.20a VerpackG)**	----	500 – 10.000	gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 €

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30	**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)**			
30.1	**Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GewAbfV**			gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 Euro
30.1.1	Wer entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert **(§ 13 Absatz 1 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 70.000	
30.1.2	Wer entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert **(§ 13 Absatz 1 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 70.000	
30.1.3	Wer entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 2 GewAbfV)**.	----	2.000 - 70.000	
30.1.4	Wer entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 2 GewAbfV)**.	----	2.000 - 70.000	
30.1.5	Wer entgegen § 9 Absatz 3 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 2 GewAbfV)**.	----	2.000 - 70.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.1.6	Wer entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 3 GewAbfV)**.	----	2.000 - 50.000	
30.1.7	Wer entgegen § 9 Absatz 5 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 3 GewAbfV)**.	----	2.000 - 50.000	
30.1.8	Wer entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 4 GewAbfV).**	----	2.000 - 10.000	
30.1.9	Wer entgegen § 7 Absatz 2 einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt **(§ 13 Absatz 1 Nummer 5 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2	**Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 GewAbfV**	----		gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 10.000 Euro
30.2.1	Wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.2	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.3	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 4 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.4	Wer entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.5	Wer entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.6	Wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.7	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.8	Wer entgegen § 4 Absatz 5 Satz 5, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.9	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.10	Wer entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	2.000 - 8.000	
30.2.11	Wer entgegen § 9 Absatz 6 Satz 3, eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.12	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass die Anlage dort genannte Anforderungen erfüllt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 3 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.13	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.14	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.15	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.16	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.17	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	
30.2.18	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	1.000 - 7.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.19	Wer entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht **(§ 13 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.20	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert **(§ 13 Absatz 2 Nummer 5 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.21	Wer entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert **(§ 13 Absatz 2 Nummer 5 GewAbfV)**.	----	500 - 5.000	
30.2.22	Wer entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 6 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.23	Wer entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden **(§ 13 Absatz 2 Nummer 7 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.24	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 8 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.25	Wer entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 8 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
30.2.26	Wer entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 9 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.27	Wer entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 10 GewAbfV).**	----	2.000 - 5.000	
30.2.28	Wer entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse der Fremdkontrolle mitgeteilt werden **(§ 13 Absatz 2 Nummer 11 GewAbfV).**	----	200 - 5.000	
30.2.29	Wer entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Ergebnisse der Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 12 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	
30.2.30	Wer entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 13 GewAbfV).**	----	1.000 - 5.000	
30.2.31	Wer entgegen § 12 Absatz 3 Satz 5 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt **(§ 13 Absatz 2 Nummer 14 GewAbfV).**	----	500 - 5.000	

2. Sachbereich Immissionsschutz

Die Anlage 2 Sachbereich Immissionsschutz wird aufgrund der umfassenden redaktionellen Änderungen und Ergänzungen unter Punkt II. Zuwiderhandlungen gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) durch die beigefügte Neufassung der Anlage 2 ersetzt.

Anlage 2 : Sachbereich Immissionsschutz

I. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1	**Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG**		**gesetzlicher Bußgeldrahmen** - OWiG: 5 - 1.000 Euro - BImSchG: bis 50.000 Euro bzw. bis 10.000 Euro
1.1	**Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG**)		1. Bei Betrieb ohne Genehmigung: Straftat nach § 327 Abs.2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2; daneben auch §§ 325, 330, 330a StGB prüfen. 2. Nach § 20 Abs. 2 BImSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden. 3. Bei weiterer Errichtung, erneute Verhängung unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 4 OWiG.
1.1.1	Errichtung von Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV	2.000 - 50.000	
1.1.2	Errichtung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs I zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind	1.000 - 40.000	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs I zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind	500 - 30.000	
1.1.4	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500 - 5.000	
1.2	**Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2 oder 12 Absatz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)**		1. Bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach §§ 325, 330, 330a StGB prüfen. 2. Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die nicht, nicht rechtzeitige

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
			oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (siehe § 17 Abs. 4, aber auch § 29a OWiG).
1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der **Luftreinhaltung** dient, wenn dadurch		
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	250 - 2.500	
1.2.1.2	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	500 - 5.000	
1.2.1.3	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	2.500 - 15.000	
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	5.000 - 25.000	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10.000 - 50.000	
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der **Lärmbekämpfung** dient,		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden,	250 - 2.500	
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt,	250 - 4.000	
1.2.2.3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	500 - 5.000	An die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind; bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen.
1.2.2.4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	1.000 - 10.000	
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde	2.500 - 15.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um mehr als 10 dB(A) überschritten werden,		
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	2.500 - 15.000	
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	5.000 - 25.000	
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden.	10.000 - 50.000	
1.2.3	Verstoß gegen **sonstige Auflagen**		
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG dienen und		
1.2.3.1.1	die Vermeidung der Reststoffe betreffen.	500 - 10.000	
1.2.3.1.2	die Verwertung der Reststoffe betreffen.	500 - 10.000	
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen.	5.000 - 25.000	
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen.	500 - 2.500	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG dienen.	250 - 2.500	
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Absatz 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.2.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können.	500 - 15.000	
1.2.3.3.2	vorhandene Abfälle verwertet	500 - 5.000	
1.2.3.3.3	oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.	2.500 - 10.000	
1.2.3.4	wenn sie dem **Arbeitsschutz** dienen	250 - 5.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.2.3.5	wenn sie der **Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften** dienen	500 - 5.000	
1.2.3.6	wenn sie ausschließlich die **Beibringung von Nachweisen** zum Gegenstand haben	150 - 1.500	
1.3	**Änderung einer Anlage ohne Anzeige nach § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 oder 3 BImSchG (§ 62 Absatz 2 Nummer 1, 1a BImSchG)**		
1.3.1	Unterlassen der Anzeige nach § 15 Absatz 1 oder 3 (§ 62 Absatz 2 Nummer 1 BImSchG) oder Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 BImSchG vor Ablauf der Wartefrist (§ 62 Absatz 2 Nummer 1a BImSchG)	500 - 5.000	Eine Erhöhung kann in Betracht kommen, wenn eine verwirklichte Änderung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es deshalb zu vermeidbaren Umweltbelastungen gekommen ist.
1.3.2	Abgabe einer unrichtigen Anzeige	250 - 5.000	
1.3.3	Verspätete Anzeige	250 - 2.500	
1.4	**Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)**		
1.4.1	Wesentliche Änderung von Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV	2.000 - 50.000	
1.4.2	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs I zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind	1.000 - 40.000	siehe Bemerkung zu 1.1
1.4.3	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs I zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind	500 - 30.000	
1.4.4	Wesentliche Änderung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500 - 5.000	
1.5	**Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 BImSchG, § 24 Satz 1, § 26 Absatz 1, § 28 Satz 1 oder § 29 BImSchG, indem der Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 5**		

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	BImSchG)		
1.5.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.5.1.1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen.	500 - 5.000	
1.5.1.2	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen.	1.000 - 10.000	siehe Bemerkung zu 1.2
1.5.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen.	2.500 - 15.000	
1.5.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen.	5.000 - 25.000	
1.5.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 - 10.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.5.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG ergebenden Pflichten dient und		
1.5.3.1	die Vermeidung der Abfälle betrifft	500 - 10.000	
1.5.3.2	die Verwertung der Abfälle betrifft	5.000 - 10.000	
1.5.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	5.000 - 25.000	
1.5.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	500 - 2.500	
1.5.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 - 2.500	
1.5.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.5.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500 - 15.000	siehe Bemerkungen zu 1.2
1.5.5.2	vorhandene Abfälle		
1.5.5.2.1	verwertet oder	500 - 5.000	
1.5.5.2.2	als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.500 - 10.000	
1.6	**Ermittlung von Emissionen und Immissionen**		siehe Bemerkung zu 1.2 Nummer 2
1.6.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26, § 28 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 5 BImSchG)		
1.6.1.1	Nichterteilung des Auftrages	500 - 5.000	
1.6.1.2	Verspätete Erteilung des Auftrages	250 - 2.500	
1.6.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	250 - 2.500	
1.6.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer **Emissionserklärung** nach § 27 BImSchG		

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	(Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 BImSchG)		
1.6.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	250 - 2.500	siehe Bemerkung zu 1.2 Nummer 2 nur in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 4 Satz 4
1.6.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	250 - 2.500	
1.6.2.3	Verspätete Abgabe der Emissionserklärung	100 - 1.000	
1.6.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Absatz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 5 BImSchG)		
1.6.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2.500 - 25.000	
1.6.3.2	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	500 - 10.000	
1.6.4	Verstoß gegen die Vorlagepflicht nach § 31 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 BImSchG)	250 - 2.500	
1.7	**Überwachung**		
1.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 BImSchG)	250 - 2.500	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient. 2. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungs-beamte) prüfen.
1.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 BImSchG), indem Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden, eine Maßnahme nicht geduldet wird, Unterlagen nicht vorgelegt, beauftragte Personen nicht hinzugezogen werden oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwidergehandelt wird		
1.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
1.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250 - 1.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.7.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 - 250	
1.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 - 500	
1.7.2.3	Verspätete Auskunftseiteilung	50 - 250	
1.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4 BImSchG, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 BImSchG)		
1.7.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten, den Störfallbeauftragten oder den Abfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 - 500	
1.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	250 - 500	
1.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Absatz 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 5 BImSchG)	250 - 2.500	
1.8	**Anzeige**		
	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 6 BImSchG)		
1.8.1.1	Unterlassen der Anzeige	250 - 2.500	
1.8.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 - 500	
1.8.1.3	Verspätete Anzeige	250 - 500	
1.8.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Absatz 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 7 BImSchG)		
1.8.2.1	Unterlassen der Vorlage	100 - 500	
1.8.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	100 - 500	
1.8.2.3	Verspätete Vorlage von Unterlagen	50 - 250	

II. Zuwiderhandlungen gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwar-nungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.	**Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) bzw. § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**			**1. gesetzlicher Bußgeldrahmen** - OWiG: 5 - 1.000 Euro - LImSchG Bln: bis 50.000 Euro **2. Bei Bußgeldfestsetzung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 LImSchG Bln** sollen die maß-geblichen Gebühren für die Bearbeitung der Genehmigung nicht unterschritten werden.
2.1	Verhaltensbedingte Geräusche während der Tageszeit, sofern die speziellen Vorschriften des LImSchG keine Anwendung finden (§ 117 OWiG).	35	50 - 250	
2.2	Entgegen § 3 Absatz 1 in der Nachtzeit Geräusche verursacht, die eine andere Person erheblich belästigen können (§ 20 Absatz 1 Nummer 1).	35 - 55	60 - 2.500	
2.3	Entgegen § 3 Absatz 2 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Geräusche verursacht, die eine andere Person erheblich belästigen (§ 20 Absatz 1 Nummer 2).	20 - 35	50 - 1.500	
2.4	Entgegen § 4 ein Tonwiedergabegerät oder ein Musikinstrument in einer Lautstärke benutzt, die eine andere Person erheblich belästigt (§ 20 Absatz 1 Nummer 3).	20 - 35	50 - 1.500	
2.5	Abbrennen eines Feuerwerks außerhalb der in § 5 Absatz 1 vorgesehenen Zeiten (§ 20 Absatz 1 Nummer 4).	20 - 35	50 – 2.500	
2.6	Zuwiderhandlung gegen eine nach § 5 Absatz 4, § 10 Absatz 6 oder § 16 erlassene vollziehbare Anordnung (§ 20 Absatz 1 Nummer 5).	55	200 – 5.000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwar-nungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.7	Entgegen § 6 ein Gerät oder eine Maschine betreibt (§ 20 Absatz 1 Nummer 6).	20 - 35	50 – 2.500	
2.8	Entgegen § 7 ohne erforderliche Genehmigung ein Vorhaben durchführt, das nicht von einer Allgemeinverfügung nach § 10 Absatz 1 erfasst ist (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 Alternative 1).	55	100 - 5.000	
2.9	Entgegen § 8 ohne erforderliche Genehmigung ein Vorhaben durchführt, das nicht von einer Allgemeinverfügung nach § 10 Absatz 1 erfasst ist (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 Alternative 2).	55	200 – 5.000	
2.10	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 (§ 20 Absatz 1 Nummer 8).	55	200 - 5.000	
2.11	Entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 ein Vorhaben nicht anzeigt (§ 20 Absatz 1 Nummer 9).	55	200 – 5.000	
2.12	Entgegen einer Untersagung nach § 10 Absatz 7 ein Vorhaben durchführt (§ 20 Absatz 1 Nummer 10).	55	200 – 5.000	
2.13	Entgegen § 14 ein Tier außerhalb landwirtschaftlicher Tierhaltungen so hält, dass eine andere Person erheblich belästigt wird (§ 20 Absatz 1 Nummer 11).	20 - 55	60 - 500	
2.14	Entgegen § 15 geräusch- oder abgaserzeugende Motoren, Geräte oder Maschinen unnötig betreibt (§ 20 Absatz 1 Nummer 12).	20 - 35	50 - 2.500	
2.15	Entgegen § 19 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1 Auskünfte nicht richtig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt oder sonst einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt (§ 20 Absatz 1 Nummer 13).	35 - 55	50 – 2.500	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwar-nungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.16	Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin erlassenen Rechtsverordnung (§ 20 Absatz 1 Nummer 14).	55	60 - 2.500	

III. Zuwiderhandlungen gegen die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwar-nungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
3.	**Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung (32. BImSchV)**			**1. Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Absatz 1 Nummer 7 BImSchG** in Verbindung mit den aufgeführten Vorschriften **2. gesetzlicher Bußgeldrahmen** - bis 50.000 Euro
3.1	**Entgegen § 7 Absatz 1 in den dort genannten Gebieten die im Anhang zur 32. BImSchV aufgeführten Geräte und Maschinen betreiben (§ 9 Absatz 2 Nummer 2).**	55	60 - 2.500	
3.1.1	- gewerblich in der Zeit von 22.00 bis 06:00 Uhr,	35	150 - 2.500	
3.1.2	- nicht gewerblich in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr,	55	100 - 1.250	
3.1.3	- gewerblich werktags in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr,	35	50 - 750	
3.1.4	- nicht gewerblich werktags in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.	35	50 - 200	
3.2	**Entgegen § 7 Absatz 1 in den dort genannten Gebieten die im Anhang**	35	50 - 200	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Verwar-nungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (gesetzlicher Bußgeldrahmen, Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
	Nummer 02, 24, 34 und 35 zur 32. BImSchV aufgeführten Geräte und Maschinen betreiben in der Zeit werktags von 07:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 17:00 bis 20:00 Uhr.			
3.3	**Entgegen § 7 Absatz 2 die zuständige Behörde über den Betrieb eines im Anhang zur 32. BImSchV genannten Gerätes oder einer Maschine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet. (§ 9 Absatz 2 Nummer 2)**	35	50 - 200	

3. Sachbereich Straßenreinigung

In der Anlage 6 Straßenreinigung wird unter der laufenden Nummer 7.1 die Angabe der Geldbuße in Euro in Höhe von „80-300“ durch die Angabe „100-350“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung ist am 5. November 2025 in Kraft getreten.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 3. November 2025

WiEnBe IV A 26

Telefon: 9013-7514 oder 9013-0, intern 913-7514

Die **Berliner Wasserbetriebe,** Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen sowie Regenrückhaltebecken und Grundwassermessstellen) auf dem Grundstück **Gemarkung Köpenick, Flur 791, Flurstück 3121 (alt: 3099) - Mentelinstraße 30/Oberschöneweide.**

Der Antrag einschließlich entsprechendem Lageplan kann in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A, Zimmer 130, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (9013-7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 26 - innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Charlottenburg durch die Errichtung und den Betrieb einer gasgefeuerten Gasturbinenanlage der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH

Bekanntmachung vom 14. November 2025

LAGetSi IV A IM 200/24

Telefon: 902545-218/227 oder 902545-0, intern 92545-218/227

Antragsgegenstand

Die **BEW Berliner Energie und Wärme GmbH,** Hildegard-Knef-Platz 2, 10829 Berlin, beantragt gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des **Heizkraftwerkes Charlottenburg, Am Spreebord 5, 10589 Berlin,** durch die Errichtung und den Betrieb einer mit Erdgas gefeuerten Gasturbinenanlage.

Von den ursprünglich drei Gasturbinen (GT) des Heizkraftwerkes Charlottenburg sind lediglich noch zwei (GT 4 und GT 5) mit je 283 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) in Betrieb. Die GT 4 und GT 5 sollen nun durch drei neue Gasturbinen (GT 1/ GT 2/GT 3) ersetzt werden, deren Errichtung und Betrieb beantragt wird. Die neuen Gasturbinen sollen mit Erdgas aus dem öffentlichen Gasnetz betrieben werden. Die drei neuen Gasturbinen mit Abhitzekessel (AHK 1/AHK 2/AHK 3) und Zusatzfeuerung (ZF 1/ZF 2/ZF 3) sollen eine **Feuerungswärmeleistung von insgesamt 627 MW** (173 MW je Gasturbine und 36 MW je Zusatzfeuerung) haben.

Des Weiteren werden die Errichtung und der Betrieb von vier Elektro-Heißwassererzeuger (Elektro-HWE 1 bis 4) beantragt. Für die Abgabe der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz und die Abgabe der erzeugten thermischen Energie in das Fernwärmenetz wird zudem die Errichtung und der Betrieb einer 110-kV-Schaltanlage und einer Hydraulikanlage beantragt.

Die drei neuen Gasturbinen sollen in einem neu zu errichtenden Gebäude an der südlichen Grundstückgrenze errichtet werden. Die 110-kV-Schaltanlage soll in einem separaten Gebäude errichtet werden. Hinzu kommen neu zu errichtende Gebäude für Nebeneinrichtungen. Die Elektro-Heißwassererzeuger und die Hydraulikanlage sollen im Maschinenhaus an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet und betrieben werden. Dieses bestehende Gebäude soll entsprechend der neuen Nutzung im Innern umgebaut werden.

Damit werden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb der Betriebseinheiten Brennstoffversorgung, Gasturbinensystem, Abhitzekessel und Ammoniakwasserversorgung, Hydraulikanlage, Thermischer Eigenbedarf, Zwischenkühlwassersystem 2, Elektro-Heißwassererzeuger und verschiedener Nebenanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb elektrotechnischer Einrichtungen und von Leittechnik beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage im Oktober 2028 in Betrieb zu nehmen.

Der in der Bekanntmachung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) vom 15. August 2025 im Amtsblatt für Berlin und im Internet auf der Homepage des LAGetSi sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) terminierte Erörterungstermin am 20. November 2025 und falls erforderlich am 21. November 2025 wird gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Gegen das Vorhaben sind keine fristgerechten Einwendungen erhoben worden.

Rechtsgrundlagen

B I m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nummer 25 S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nummer 189) geändert worden ist

9. BImSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nummer 225) geändert worden ist

Lette-Verein

Außerkraftsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Lette-Vereins

Bekanntmachung vom 10. Oktober 2025

Telefon: 21994-135

Das Kuratorium der Stiftung Lette-Verein hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2025 die Außerkraftsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Rahmenordnung für die Berufsfachschulen des Lette-Vereins) vom 10. August 2011 zum 31. Oktober 2025 einhergehend mit der Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (APO- BFS) vom 14. Juli 2009 zum 1. November 2025 beschlossen.

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 16. November 2025 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr in begrenzten Bereichen von Berlin Stadtteil Mitte

Bekanntmachung vom 30. Oktober 2025

PolBln Dir 5 A 57/011

Telefon: 4664-557011 oder 4664-0, intern 99400-557011

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2021 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Am 16. November 2025 wird in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereichen der Allgemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass

a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in den unter II. bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin nicht gestattet ist.

b) eine Nutzung nur Anrainern und deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere von Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt jedoch eingeschränkt.

c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, darunter auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland der

bezeichneten Bereiche untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I. genannten Zeiträumen vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.

II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche, siehe auch Anlage zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“:

Berlin Mitte:

- nördliche Begrenzung: nördliche Gebäudefluchtlinie Dorotheenstraße von Universitätsstraße und Am Kupfergraben bis zum Spreekanal ausschließlich
- östliche Begrenzung: Spreekanal ausschließlich von Am Kupfergraben bis Schleusenbrücke einschließlich
- südliche Begrenzung: Südliche Gebäudefluchtlinie Französische Straße von Markgrafenstraße über Werderscher Markt bis zum Spreekanal ausschließlich
- westliche Begrenzung: westliche Gebäudefluchtlinie Universitätsstraße von Dorotheenstraße bis südliche Gebäudefluchtlinie Unter den Linden 9 über westliche Gebäudefluchtlinie Bebelplatz und südliche Gebäudefluchtlinie Behrenstraße und östliche Gebäudefluchtlinie Markgrafenstraße von Behrenstraße bis südliche Gebäudefluchtlinie Französische Straße

III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nummer I und II ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nummer I Buchstabe b):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

b) Abstellen oder keine Beseitigung von Gegenständen entgegen Nummer I Buchstabe c, Nummer II bis zum 16. November 2025, 05:59 Uhr:

Ersatzvornahme
(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme werden voraussichtlich 150 Euro betragen.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin, in der Presse sowie in den sozialen Medien als bekanntgegeben.

Begründung

zu I. und II.

Am 16. November 2025 findet die Kranzniederlegung am Volkstrauertag in der Zentralen Gedenkstätte der Bundesregierung für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Neue Wache Berlin statt. Aus diesem Anlass ist eine Teilnahme der fünf Repräsentanten der Verfassungsorgane des Bundes, des Staatspräsidenten von Italien, Repräsentanten des Landes Berlin, des Generalinspekteurs der Bundeswehr sowie des Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (VDK) vorgesehen. Diese Personen unterliegen einer erhöhten Gefährdung.

zu I. a)

Nach § 14 Absatz 1 VersFG BE können Versammlungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verboten und von der Örtlichkeit beschränkt werden, wenn dies zum Schutz gleichrangiger Rechtsgüter notwendig ist. Dieses Schutzgut umfasst Veranstaltungen des Staates sowie deren Programmpunkte. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb der unter II. bezeichneten Gebiete. Der Kranzniederlegung werden sowohl Verfassungsorgane als auch geladene Schutzpersonen beiwohnen, weshalb dieser deutschlandweit im medialen Blickpunkt stehen wird. Der Polizei Berlin kommt deswegen eine besondere Verpflichtung zum Schutz der Gedenkveranstaltung sowie der Gewährleistung einer würdevollen, störungsfreien Durchführung zu.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass staatliche Veranstaltungen regelmäßig einer erhöhten Gefährdungslage unterliegen. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu sicherheitsrelevanten Vorfällen, insbesondere durch das Mitführen und Zünden von Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen oder anderen gefährden-

den Materialien. Derartige Handlungen begründen regelmäßig eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Eigentum der Teilnehmenden sowie für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung selbst.

Staatliche Veranstaltungen genießen als Ausdruck der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung einen besonderen Schutz. Sie dienen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, der politischen Willensbildung oder dem Gedenken an geschichtliche Ereignisse. Eine Störung ihres ordnungsgemäßen Ablaufs kann das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Staates beeinträchtigen und damit auch den Schutz der öffentlichen Ordnung berühren.

Zur wirksamen Gefahrenabwehr ist es daher erforderlich, bereits im Vorfeld geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um Störungen und Gefährdungen dieser Schutzgüter zu verhindern. Der Erlass der dieser Regelung dient der Abwehr solcher Gefahren und stellt sicher, dass staatliche Veranstaltungen in einem geordneten, würdigen und sicheren Rahmen durchgeführt werden können.

Auf Grundlage dieser Prognose sind Gefahren für die zu schützenden Personen und den Veranstaltungsablauf anzunehmen. Die Einschränkungen der einzelnen - von der Allgemeinverfügung betroffenen - Personen und Einrichtungen sind dagegen als gering zu bewerten und treten hierdurch zurück. Zur Wahrung der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) wird durch das Vorhalten von Versammlungsorten in Hör- und Sichtweite zur Neuen Wache nachgekommen. Der notwendige Grundrechtseingriff wird so minimiert. Im Ergebnis sind Einschränkungen der Allgemeinheit und der Versammlungsfreiheit in den hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereichen verhältnismäßig.

zu I. b) und c)

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln kann die Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dieses Schutzgut umfasst ebenso teilnehmenden Schutzpersonen beziehungsweise vergleichbare Besuchende sowie deren Programmpunkte. Weiterhin geschützt sind Leib und Leben der teilnehmenden der Kranzniederlegung.

Staatliche Veranstaltungen mit einer konzentrierten Teilnahme von Repräsentanten und Vertretern der Verfassungsorgane können geeignete Ziele für terroristische Anschläge sein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV oder präparierten Fahrrädern im Nahbereich der Veranstaltungsörtlichkeit und Zufahrtswegen geschehen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, dicht an das zu schützende Ereignis und die vor Ort befindlichen gefährdeten Personen zu gelangen, um Störaktionen durchzuführen. Die Repräsentanten der Verfassungsorgane und Veranstalter der Kranzniederlegung hat Einwirkungen, die darauf abzielen sowie dazu geeignet und bestimmt sind, die dazugehörenden Programmpunkte zu vereiteln oder jedenfalls zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar.

Aus den hier genannten Gefahren ergibt sich folglich als polizeilich gefahrenvorsorgende Notwendigkeit der Bedarf an einer gesicherten Handlungsfläche für die Repräsentanten der Verfassungsorgane im Umfeld des Veranstaltungsortes. Weiterhin sind für eine sichere Zu- und Abfahrt der an den Veranstaltungen teilnehmenden Schutzpersonen unbedingt geeignete Wege und Routen sowie Rettungswege frei zu halten. Hierin begründet sich ebenfalls der anlassbezogen eingeschränkte Zutritt für die Allgemeinheit in den oben bezeichneten Bereichen.

Die Polizei Berlin kann deshalb gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln (§ 14 Absatz 1 VersFG BE) die notwendigen Maßnahmen treffen, um Angriffe auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmenden oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und mögliche sichere An- und Abfahrtswege von Schutzpersonen zu gewährleisten. Dieses sind insbesondere gefahrenvorsorgende Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu sind für die unter II. genannten Bereiche Einschränkungen öffentlicher Flächen notwendig. Angesichts der eng begrenzten räumlichen und zeitlichen Nutzungseinschränkung erscheint diese Maßnahme unter

Berücksichtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und nach Abwägung aller Umstände auch angemessen, insbesondere verhältnismäßig.

zu III.

Nach § 6 Absatz 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Die angedrohten Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs und der Ersatzvornahme finden ihre Grundlage in § 9 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise Buchstabe a. Das Abstellen beziehungsweise Beseitigen von Gegenständen sind auch vertretbare Handlungen im Sinne des § 10 VwVG.

Zwangsmittel sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 VwVG vor ihrer Anwendung anzudrohen. Die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist wurde unter III. Buchstabe b festgesetzt. Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt zu verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 auf konkrete Zwangsmittel. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvornahme veranschlagt, § 13 Absatz 4 Satz 1 VwVG.

Die angedrohten Zwangsmittel stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Absatz 2 VwVG. Der unter III. Buchstabe a angedrohte unmittelbare Zwang ist als einziges Zwangsmittel geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt kommt die Ersatzvornahme nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist. Die unter III. Buchstabe b angedrohte Ersatzvornahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Beide Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

zu IV.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt, nämlich zur Verhinderung von Straftaten und für eine effektive und zeitnahe Gefahrenabwehr. Der vorstehenden Begründung ist zu entnehmen, dass nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 57, Keibelstraße 35, 10178 Berlin

Durch Aushang und Hauseinwürfe in den Bereichen zu II. wird eine zusätzliche Transparenz erzeugt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: OpenstreetMap)

Anlage zu II. Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung im Bereich Berlin Mitte

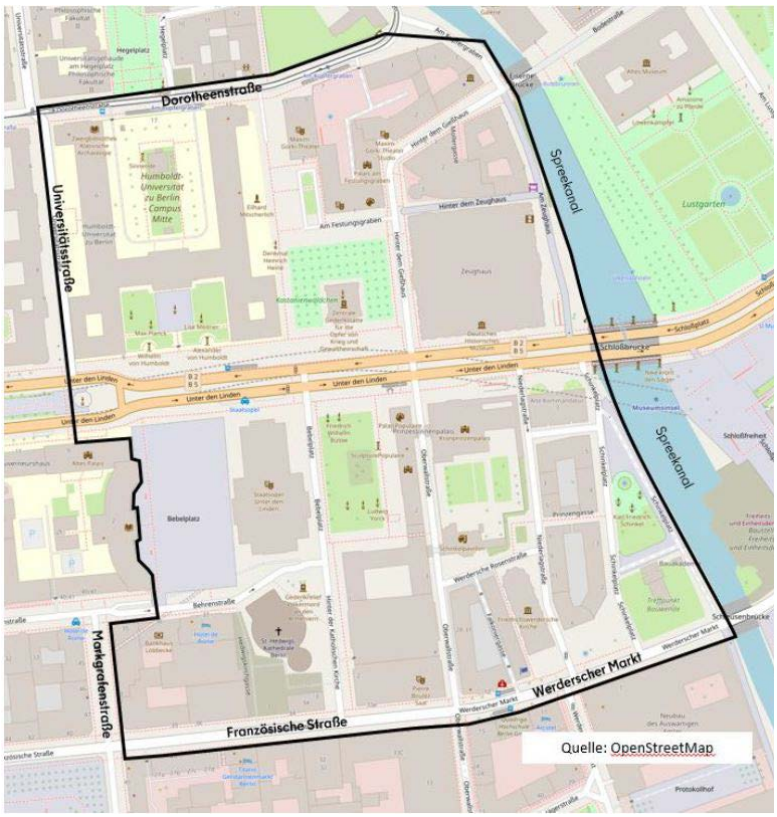

Polizei Berlin

Sichergestelltes Fahrrad ohne bekannten Eigentümer/-in
Aufruf zur Abholung

Bekanntmachung vom 5. November 2025

PolBln Dir 3 A 35 ZSD

Telefon: 4664-335629 oder 4664-0, intern 99400-335629

Am 1. November 2025 wurde in 12435 Berlin, S-Bahnhof Treptower Park, durch Beamte des Polizeiabschnitt 35 ein Fahrrad zur Eigentumssicherung sichergestellt. Ein/-e Eigentümer/-in konnte bisher nicht ermittelt werden.

Beschreibung des Fahrrads: blaues Damenfahrrad der Marke Staiger, Rahmennummer: D96729689

Der/Die rechtmäßige Eigentümer/-in kann das Fahrrad auf dem Polizeiabschnitt 35, Segelfliegerdamm 42, 12487 Berlin, wieder in Empfang nehmen. Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-335629 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird das Fahrrad einem gemeinnützigen Verein zur Verwertung übergeben.

Polizei Berlin

Sichergestelltes Messer

Bekanntmachung vom 5. November 2025

PolBln Dir 3 (Ost), Abschnitt 35

Telefon: 4664-335663 oder 4664-0, intern 99400-335663

Herrn Kovalskyi, Yakiv, geboren am 2. Dezember 1991, wird hiermit mitgeteilt, dass der beim Polizeiabschnitt 35 sichergestellte Gegenstand zum Vorgang 240327-1800-409657 vernichtet werden soll.

Eine Einsichtnahme in ein entsprechendes Schreiben kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-335663 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird der Gegenstand vernichtet.

Unfallkasse Berlin

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung vom 3. November 2025

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

Die öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin findet am

5. Dezember 2025, 11 Uhr

im Raum 031/032 im Hause der Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, statt.

Kay Döring
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung vom 6. Oktober 2025

Telefon: 887182-50

aufgrund der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin vom 10. September 2024 (ABl. S. 2975)

In 2026 ist die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes von seinen Mitgliedern neu zu wählen. Die Vertreterversammlung entscheidet unter anderem über Satzungsänderungen und die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung. Sie trifft Entscheidungen zu Beiträgen und Leistungen, stellt den Jahresabschluss fest und wählt den Vorstand (§ 6 der Satzung).

1. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden in der Zeit vom 11. März 2026 bis 15. April 2026, 15 Uhr, in Form der Briefwahl statt. Während der Wahlzeit ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr geöffnet.
2. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 7. Januar 2026 bis 11. Februar 2026, 15 Uhr, während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des

Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, zur Einsicht aus.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt mit dem Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aus.

3. Es können nur diejenigen Mitglieder wählen und gewählt werden, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 BWahlG vorliegen (§ 2 Absatz 4 Nummer 2 der Wahlordnung). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum 11. Februar 2026, 15 Uhr, beim Wahlausschuss erhoben werden.

4. Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin werden hiermit aufgefordert, bis spätestens zum 11. Februar 2026, 15 Uhr, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, Wahlvorschläge einzureichen.

   Es sollen insgesamt mindestens 30 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer/einem Wahlberechtigten unterstützt werden.

   Das Formblatt für die Wahlvorschläge und die Erklärungen der Bewerber wird auf Anforderung übersandt und als Download auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

   Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, sich den Wählern mit Foto vorzustellen.

   Ein entsprechendes Kurzprofil kann über die Website hochgeladen werden; ein Foto soll dem Versorgungswerk per E-Mail an: sekretariat@b-rav.de übersendet werden. Alle Kurzprofile und Fotos müssen ebenfalls bis spätestens 11. Februar 2026, 15 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, eingereicht werden.

   Anderenfalls kann nicht gewährleistet werden, dass das Kurzprofil nebst Foto mit den Wahlunterlagen versandt werden kann.

5. Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge liegt in der Zeit vom 11. März 2026 bis 15. April 2026, 15 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, zur Einsichtnahme aus und wird auf der Homepage veröffentlicht. Ferner wird sie allen Wahlberechtigten per Post übermittelt.

6. Die Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen werden bis zum 10. März 2026 versandt.

7. Der mit dem Postfreimachungsvermerk versehene Wahlbrief muss bis zum 15. April 2026, 15 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, eingegangen sein. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels, am letzten Tag die Zeit des Eingangs des Wahlbriefes. Er kann selbstverständlich auch durch Einwurf in den Briefkasten der Geschäftsstelle/persönliche Abgabe in der Geschäftsstelle übermittelt werden.

8. Sitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin.

9. Die Feststellung des Wahlergebnisses findet in einer für die Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 16. April 2026, 10 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, statt.

§ 2 (6) der Wahlordnung:

(6) Wahlvorschläge

1. Jede(r) Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens eine(m)/(r) Wahlberechtigten unterstützt wird.

2. Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und nur auf entsprechenden Formblättern beim Wahlausschuss einzureichen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben des/der Bewerber(s)/(in) enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

   Es sind ferner die Namen und Vornamen der die Bewerbung Unterstützenden aufzuführen. Einer/Eine von ihnen ist als verantwortliche(r) Absender(in) unter Angabe seiner/ihrer Postadresse zu kennzeichnen. Die Unterstützung der Bewerbung ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.

4. Von dem/der Bewerber(in) ist eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin über das Vorliegen eines Wählbarkeitshindernisses einverstanden ist und im Fall der Wahl, die Wahl annehmen wird.

4.a. Der Wahlausschuss legt die Formblätter für die Wahlvorschläge, für die Erklärungen der Bewerber und für deren Zustimmungserklärungen fest und stellt diese den Wahlberechtigten rechtzeitig auf Anforderung oder als Download zur Verfügung.

5. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.

6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen:

   - Ungültig sind Wahlvorschläge, die verfristet eingereicht worden sind.
   - Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht von mindestens einem/r Unterstützer(in) eigenhändig unterschrieben worden sind und/oder für die die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber(s)/(in) gemäß Nummer 4 fehlt und diese Mängel nicht binnen einer Frist von sieben Tagen beseitigt wurden.

Berlin, den 6. Oktober 2025

Der Wahlleiter
Marc Wesser
Rechtsanwalt

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2025

Stadt III Trainee I

Telefon: 9029-18123 oder 9029-10, intern 929-18123

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat auf Grundlage der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, den Bestand der Grundstücksnummern durch Aufhebung beziehungsweise Festsetzung wie folgt angepasst:

Straßen	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Ortsteil Schmargendorf		
Elgersburger Straße	20, 21, 22, 23	20, 21, 22, 23, 24
Franzensbader Straße	7, 8, 9	7, 8, 9
Ilmenauer Straße	7, 7 A, 8, 8 A	7, 7 A, 8, 8 A

Die Nummerierungspläne können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 3. November 2025

Stadt III B 1

Telefon: 9029-18121 oder 9029-10, intern 929-18121

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat auf Grundlage der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, den Bestand der Grundstücksnummern durch Aufhebung beziehungsweise Festsetzung wie folgt angepasst:

Straßen	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Ortsteil Charlottenburg		
Osnabrücker Straße	5	5, 5 A
Ortsteil Grunewald		
Furtwängler Straße	15	13 A, 15

Die Nummerierungspläne können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 4. November 2025

RegOrd 111

Telefon: 90296-4712 oder 90296-0, intern 9296-4712

Aufgrund der vom 24. Oktober 2025 getroffenen Entscheidungen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - werden künftig folgende Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg, Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf und Lichtenberg erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis A beziehungsweise Straßenreinigungsverzeichnis C** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, zum **17. November 2025** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 3:

– Brücke Buckower Chaussee

Bezirk Mitte

Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4:

– Schmidstraße - Fußweg hinter Grundstück Nummer 6 D

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse A2b:

– Halemweg - Verkehrsfläche neben Grundstück Nummer 11

Bezirk Lichtenberg

Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4:

– Dorfstraße (Falkenberg) - Stichstraße neben Grundstück Nummer 4

Straßenreinigungsverzeichnis C:

– Straße 15 (ab Herzbergstraße)

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 4. November 2025

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Tiergarten		
Matthäikirchplatz	-	5
Potsdamer Straße	-	40

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Einziehung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 5. November 2025

Bau 1110_1412_25

Telefon: 9018-22756 oder 9018-20, intern 918-22756

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, wird die Grünanlage **Berolinastraße 5-21 (Gehölzstreifen)** als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Die Einziehung betrifft eine Teilfläche des Flurstücks 1379 der Flur 918 in der Gemarkung Mitte mit einer Größe von 982 m². Es handelt sich dabei um das historisch geworden Flurstück 1049 mit der damaligen Lagebezeichnung Otto-Braun-Straße 70, 71.

Die Fläche dient derzeit der Baustelleneinrichtung für das Projekt „Rathaus der Zukunft, Berlin Mitte“. Die einzuziehende Fläche ist für die Öffentlichkeit nicht mehr zugängig und hat ihren Zweck als Grün- und Erholungsfläche verloren.

Das Gesamtareal soll gemäß des sich im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes 1-105 umgestaltet und bebaut werden.

Informationen zum Projekt und zum ausgelobten Wettbewerb sind über den Internetauftritt im Portal:

www.berlin.de

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen abrufbar.

Die einzuziehende Fläche wird teilweise bebaut werden und ein Flächenstreifen wird dem öffentlichen Straßenland der Berolinastraße zugeschlagen werden.

Die Einziehung gilt 14 Tage nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Die Einziehung wird, auch nach Eintritt der Rechtskraft, erst zum Zeitpunkt des Nutzen-Lastenwechsels zwischen Landesvermögen des Bezirksamts Mitte von Berlin und Bauherren wirksam.

Die Widmung gilt 14 Tage nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite)

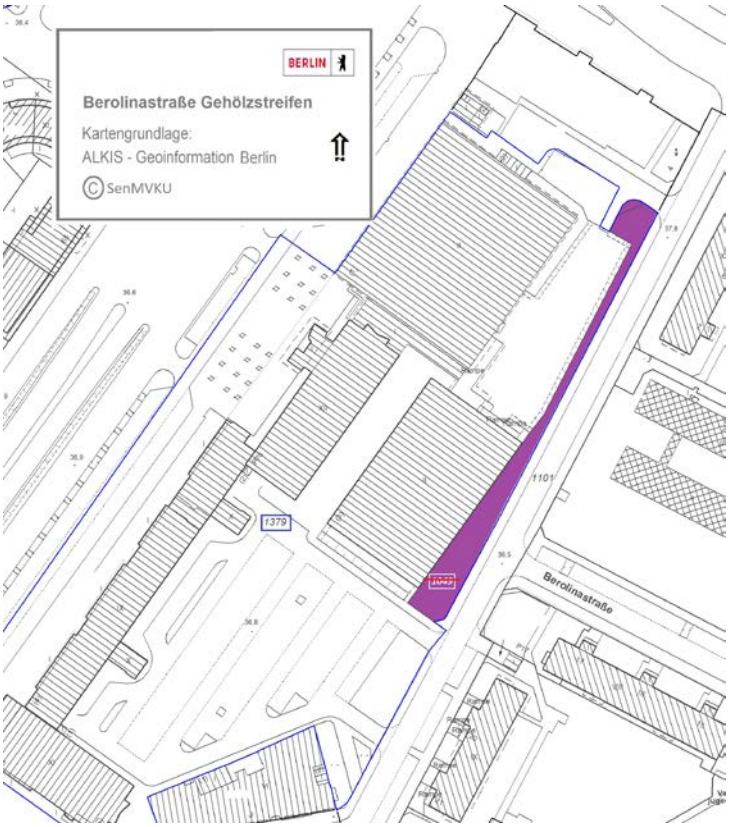

Quelle: Geoinformation Berlin SenMVKU und Grünanlagenverzeichnis BA Mitte

Neukölln

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 3. November 2025

Verm c1

Telefon: 90239-3495 oder 90239-0, intern 9239-3495

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Gemarkung Buckow		
Rudower Straße	184 B, 184 C, 184 D	182 A, 182 B, 182 C, 184 B, 184 C, 184 D
Gemarkung Rudow		
Gockelweg	17	17, 17 G
Gockelweg	19	19, 19 N
Gockelweg	19	19, 19 G

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Pankow

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 3. November 2025

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Mit Verfügung vom 3. November 2025 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, in Berlin-Pankow, Ortsteil Heinersdorf, das Flurstück 388 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 343 der Flur 287, gelegen an der **Romain-Rolland-Straße 111,** gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 282) geändert worden ist, rückwirkend zum 6. Oktober 2025 als öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit der Zweckbestimmung Spielplatz gewidmet. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan grün markiert. Nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung wird die Widmung in das Grünanlagenverzeichnis eingetragen.

Die Widmungsunterlagen können dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Stadtentwicklungsamt Pankow)

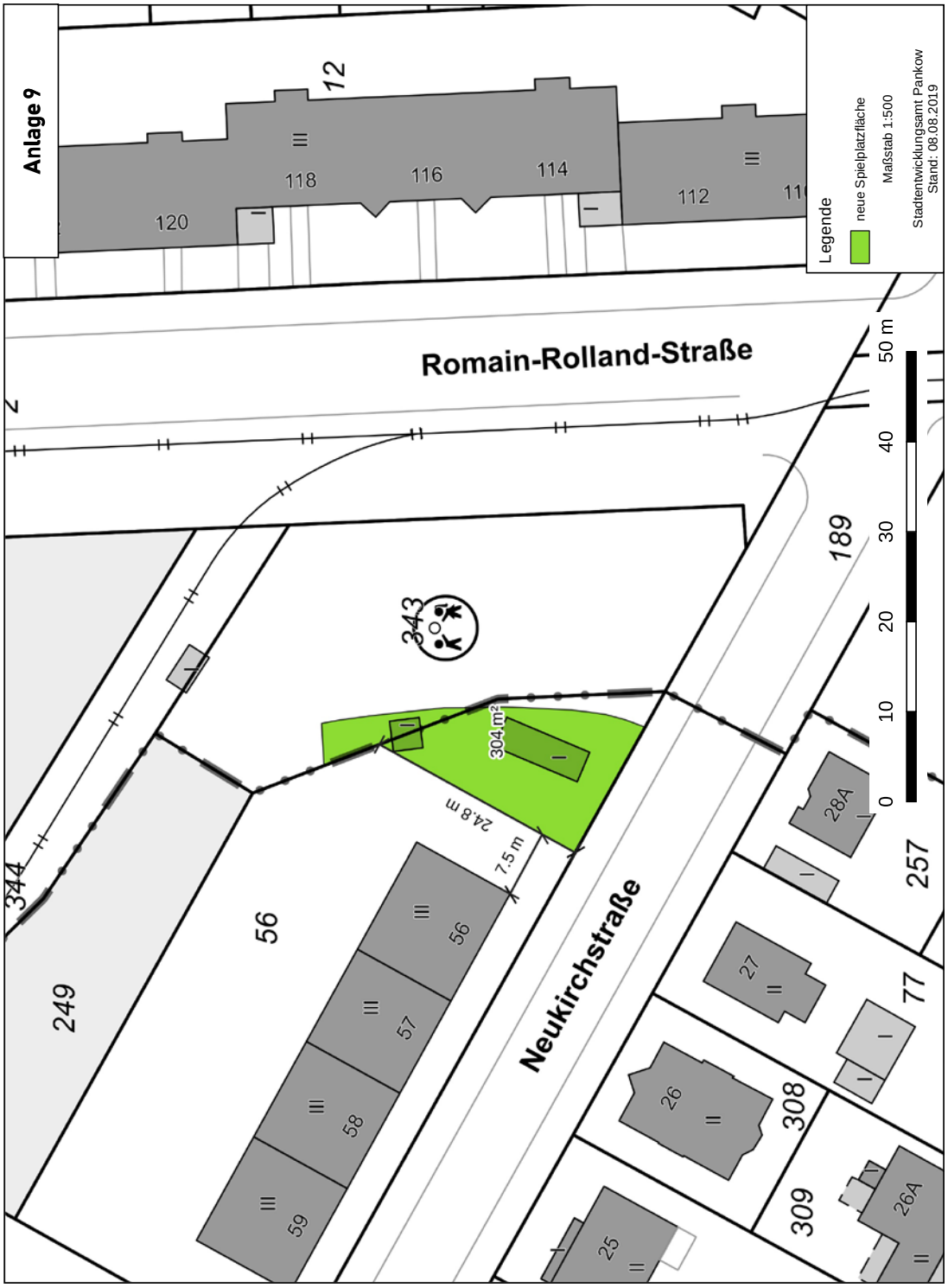
Anlage 9
Romain-Rolland-Straße
Neukirchstraße
12
120
118
116
114
112
343
344
249
56
57
58
59
304 m²
24,8 m
7,5 m
189
257
28A
27
26
25
26A
77
308
309
0
10
20
30
40
50 m
Legende
neue Spielplatzfläche
Maßstab 1:500
Stadtentwicklungsamt Pankow
Stand: 08.08.2019

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Leiterin/Leiter (w/m/d)**
Geschäftseinheit Technik Omnibus

Besoldungs-/Entgeltgruppe: AT

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: REF865Z

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit oder Teilzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen für unsere Geschäftseinheit Technik Omnibus eine Führungskraft. Als Leiterin beziehungsweise Leiter der Geschäftseinheit Technik Omnibus (w/m/d) berichtest du direkt an den Vorstand und übernimmst die Gesamtverantwortung für die Wartung und Instandhaltung der rund 1 600 Omnibusse (Diesel- und Elektroantrieb) und rund 700 Mitarbeitende auf sechs Betriebshöfen. Dein Verantwortungsbereich umfasst die Instandhaltung der Busflotte sowie die zentrale Fahrzeugsteuerung. Du sorgst dafür, dass unsere Hauptstadt rund um die Uhr mobil bleibt - mit einem klaren Fokus auf Stabilität, Effektivität und Effizienz im Berliner ÖPNV. Gleichzeitig gestaltest du aktiv die Weiterentwicklung der Geschäftseinheit sowie die anstehenden Change- und Transformationsprozesse mit. In den nächsten Jahren werden zwei neue Betriebshöfe inklusive Werkstätten eröffnet, unsere Busflotte ganz auf Elektroantrieb umgestellt und die bestehenden Werkstätten modernisiert. Du gewährleistest mit einem leistungsstarken und reibungslosen Werkstattbetrieb die technische Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Fahrzeugflotte. Du gestaltest mit in- und externen Stakeholder/-innen die Dekarbonisierung der Busflotte und der erforderlichen Infrastruktur. Du verantwortest die eigenständige und wirtschaftliche Steuerung der Geschäftseinheit bei Entscheidungen zu Personal, Material, Fremdleistungen und Infrastruktur. Du entwickelst deine Geschäftseinheit auf technischem Niveau weiter und stellst die Umsetzung dafür nötiger innovativer Fahrzeugprojekte und Fahrzeugbeschaffungen sicher. Du arbeitest konstruktiv und partnerschaftlich mit unseren Arbeitnehmervertretungen zusammen. Du hast Fragen? Dann melde dich einfach bei deiner Ansprechperson aus dem Recruiting-Team.

Bewerbungsfrist: 17. November 2025

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d)**
Technischer Umweltschutz

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2026 beziehungsweise 6. April 2026

Befristung: unbefristet/befristet

Kennzahl: 256-4300-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: - Selbständige Bearbeitung von Vorgängen im Immissionsschutz, Abfallrecht, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Indirekteinleitungen - Beurteilung von Gutachten zum Immissionsschutz (Geräusche, Licht, Gerüche) - Prüfung von Berichten zum Abfallrecht und zu wassergefährdenden Stoffen - Durchführung und Überwachung von Messungen - Bearbeitung von technischen Fragestellungen bezüglich Luftverunreinigungen, Gerüchen und Licht, zum Abfallrecht, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Indirekteinleitung; Bearbeitung von Beschwerden; Beurteilung von Anlagen hinsichtlich des Standes der Technik sowie Beratung von Anlagenbetreibern über gesetzliche Vorgaben und Forderungen nach dem Stand der Technik - Erarbeitung von Stellungnahmen in bau- und planungsrechtlichen Verfahren sowie bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Wasserrecht

Bewerbungsfrist: 30. November 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-mwd-Technischer-Umweltschutz-de-j62286.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) in der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 8 (Bewertungsvermutung)/9a TV-L

Besetzbar ab: 1. März 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 250-3306-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie sind im Innendienst der Erstkontakt für die Bürger/-innen und widmen sich den eingehenden Anliegen. Nach Ihrer Vorprüfung wird durch Sie die Verarbeitung auf weitere Kanäle veranlasst. Ihre Aufgaben unter anderem: - Befragung der Kundinnen und Kunden der ZAB zu deren Anliegen - Vorprüfung der Zuständigkeit und Abgabe erster Hinweise sowie allgemeine Informationen über die Zuständigkeiten des Ordnungsamtes und in sonstigen Ordnungsangelegenheiten - Beschwerde- und Anliegen-Management für das Ordnungsamt, Annahme aller hierzu eingehenden Anliegen, zugleich deren Verarbeitung in AMS - Entgegennahme von Unterlagen jeglicher Art (schriftlichen Anfragen, Anträgen, etc.) und deren Weiterleitung an die entsprechenden Mitarbeiter des Ordnungsamtes - Erteilung von Erlaubnissen nach § 8 StrReinG - Verteilen von Werbematerial

Bewerbungsfrist: 30. November 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeiterin-mwd-in-der-Zentralen-Anlauf-und-Beratungs-de-j62291.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachärztin/Facharzt (m/w/d)**
Pädiatrie, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 15 Fallgruppe 8 Teil II Abschnitt 2.2 Anlage A zum TV-L

Besetzbar ab: 1. November 2025

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 255-4100-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Fachärztliche beziehungsweise ärztliche Tätigkeit in einem multiprofessionellen Team im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) gemäß den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Gesundheitshilfe und des Gesundheitsschutzes: - Untersuchung in Sprechstunden, Kitas, Schulen, Heimen (unter anderem Einschulungs- und Schulentlassungsuntersuchungen) von Säuglingen, Kleinkindern, Schülern - Beratung von Kindern, Schülern, Personensorgeberechtigten, Lehrern, Erziehern oder anderem Fachpersonal (auch in Hilfekonferenzen oder im Rahmen von IQZ der Frühen Hilfen) - Impfberatung und Ergänzung des Impfstatus - Einleitung von Hilfen aus gesundheitlicher und sozialmedizinischer Sicht und Therapieverordnungen - Mitwirkung bei Beratung, Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder - Gutachten und Stellungnahmen, in der Regel in Amtshilfe, auch zur Adoptionstauglichkeit - Teilnahme an der ärztlichen Rufbereitschaft sowie Mitarbeit bei Ausbruchsgeschehen in Unterkünften (zum Beispiel Riegelungsimpfungen) und in Pandemiefällen - Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie in medizinischen Notlagen im Kontext des medizinischen Bevölkerungsschutzes - Gesundheitsberichterstattung und Statistik - Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung

Bewerbungsfrist: 30. November 2025

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Fachaerztin-arzt-mwd-Paediatrie-Kinder-Jugendgesundheitsdi-de-j62503.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Hauptsachbearbeitung Sondernutzung und Stellvertretende Teamleitung (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10 (Bewertungsvermutung)/9b TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 257-3800-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageangelegenheiten (Verfahren nach §§ 9, 11 und 12 BerlStrG, nach § 13 BerlStrG in Verbindung mit §§ 46 und 29 StVO und § 6 GrünanlG) - Eigenständige Sachbearbeitung für Widerspruchsverfahren (Entscheidung über Widersprüche, Erstellung der Zuarbeiten für das Rechtsamt bei Klage und Antragserwiderungen im Klageverfahren, Teilnahme an Gerichtsterminen zu diesen Klageverfahren) - Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Bearbeitung von Einsprüchen, Prozessbeteiligung in Ordnungswidrigkeitenverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten - Durchführung von belastenden Verwaltungsverfahren (Anordnungen/Räumungsaufforderungen) nach § 14 BerlStrG - Veranlassung/Durchführung und Überwachung von Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsgeldfestsetzungen/Ersatzvornahmen einschließlich Kostenfestsetzungsbescheiden) - Stellvertretung der Teamleitung SGA 12

Bewerbungsfrist: 30. November 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Hauptsachbearbeitung-Sondernutzung-und-Stellv-Teamleitung--de-j62452.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitung (m/w/d) für Elektro- und Fernmeldetechnik**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 252-3306-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Aufgabengebiet umfasst Tätigkeiten im Bereich des Bauwesens, insbesondere die Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben sowie die baufachliche Aufsicht bei übertragenen Projekten. Dazu gehört die eigenverantwortliche Projektsteuerung in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung im Hochbau sowie die fachspezifische Zuarbeit. Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit ist die wirtschaftliche Kontrolle der Maßnahmen sowie die kontinuierliche Terminüberwachung im Rahmen der zugeordneten Aufgaben. Darüber hinaus gehört die Bearbeitung von Havarie- und Störungsmeldungen aus bezirklichen Liegenschaften ebenso zum Verantwortungsbereich wie die Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung komplexer Bauvorhaben. Die Prüfung der Abrechnungen externer Fachplaner/-innen ist ebenso Teil der Aufgaben wie die Beachtung und Umsetzung der Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellenVO). Ein weiterer zentraler Bestandteil ist die Verantwortung für Vertrags- und Vergabeangelegenheiten sowie haushaltsrechtliche Belange im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere der VOL, VOB, HOAI und LHO. Die Koordinierung der Arbeitsabläufe, die Einhaltung von Informationspflichten gegenüber den Vorgesetzten sowie die ordnungsgemäße Archivierung der Bauakten runden das vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabengebiet ab.

Bewerbungsfrist: 14. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Fachbauleitung-mwd-fuer-Elektro-und-Fernmeldetechnik-de-j62114.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleiterinnen/Fachbauleiter (m/w/d) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 001-3306-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie übernehmen Bauherrenaufgaben mit baufachlicher und wirtschaftlicher Aufsicht sowie Projektsteuerung für zugewiesene Maßnahmen. Dazu gehören die Terminüberwachung, die Bearbeitung von Havarie- und Störungsmeldungen aus bezirklichen Liegenschaften sowie die Mitwirkung in den Leistungsphasen 1 bis 5 HOAI und die Verantwortung für die Leistungsphasen 6 bis 9 HOAI bei Bauvorhaben mit mittleren bis hohen Anforderungen. Außerdem klären Sie Fragen des Vertrags- und Vergaberechts und koordinieren die Arbeitsabläufe innerhalb der Projekte.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54275

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitungen (m/w/d) Gruppe Bauunterhaltung & Sonderprogramme**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 002-3306-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Im Rahmen der übertragenen Aufgaben übernehmen Sie umfassende Bauherrenleistungen sowie die Projektsteuerung für die Ihnen übertragenden Aufgaben. Dies schließt sowohl die baufachliche als auch die wirtschaftliche Aufsicht inklusive Terminüberwachung ein. Je nach Projekt obliegt Ihnen im Rahmen der Aufgaben die Mitwirkung oder Verantwortung in den Leistungsphasen (LP) 1 bis 5 der HOAI, während für die Leistungsphasen 6 bis 9 die vollständige Verantwortung bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen getragen wird. Zudem erfolgt die Wahrnehmung der Belange der Baustellenverordnung (BaustellenVO). Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens sowie in der Bearbeitung haushaltsrelevanter Themen gemäß VOL, VOB, HOAI und LHO. Auch die ordnungsgemäße Archivierung der Bauakten gehört zum Aufgabenbereich. Darüber hinaus sind Sie für die Koordinierung der Arbeitsabläufe verantwortlich und hat eine fortlaufende Informationspflicht gegenüber den Vorgesetzten sicherzustellen.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54282

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung (m/w/d)**
Planung, Entwurf und Projektsteuerung im SGA

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L (Bewerbungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 004-3800-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie übernehmen die Leitung der Gruppe mit umfassender Personal- und Organisationsverantwortung. Dazu gehören die Planung, Steuerung und Koordinierung der Arbeitsabläufe, die Aufgabenverteilung, Terminkontrolle sowie Mitarbeiterführung durch Jahresgespräche, Beurteilungen und Personalentwicklungsplanung einschließlich Fort- und Weiterbildung. Fachlich verantworten Sie die Investitionsplanung im Straßenbau innerhalb der haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie die Anmeldung und Umsetzung von Straßenbauvorhaben im Rahmen von Förder- und Sonderprogrammen. Sie bearbeiten Grundsatzfragen der Straßenbauplanung, erstellen Stellungnahmen zu Baugesuchen und externen Vorhaben im öffentlichen Straßenland und wirken an Erschließungsverträgen mit. Darüber hinaus steuern und kontrollieren Sie die Vergabe und Abwicklung von Planungs- und Ingenieurverträgen, übernehmen Bauherrenaufgaben bei Neu- und Sanierungsprojekten und koordinieren die Projektabwicklung strategisch. Öffentlichkeitsarbeit und die Bearbeitung grundsätzlicher Schriftwechsel runden Ihr Aufgabengebiet ab.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54294

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d) für Projektsteuerung von Straßenbauvorhaben**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Teil II

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 006-3800-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihr Aufgabenbereich umfasst die ganzheitliche Planung, Steuerung und Koordination von Straßenbauvorhaben. Dazu gehören die Projektentwicklung, strategische Planung sowie die Grundlagenermittlung. Sie bereiten selbstständig Vergaben von Planungsleistungen vor und übernehmen die Vertragsprüfung nach HOAI. Im Rahmen der Projektsteuerung verantworten Sie die Beauftragung und Steuerung externer Büros, insbesondere bei I-Planungen, GRW-Förderungen, Sonderprogrammen und Drittmaßnahmen. Zu Ihren Kernaufgaben zählen die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase [LPH] 1 bis 4 HOA), die Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung und Mitwirkung bei Vergaben (LPH 5 bis 7 HOAI). Sie erstellen Bau- und Verdingungsunterlagen, koordinieren Leitungsverwaltungen und Bedarfsträger, stimmen Grunderwerbspläne ab und führen Verhandlungen mit Eigentümern. Darüber hinaus übernehmen Sie Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfung, Stellungnahmen zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Teilnahme an Abstimmungsterminen. Auch Sonderaufgaben runden Ihr vielseitiges Tätigkeitsfeld ab.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54298

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bezeichnung: **Leitung der Arbeitsgruppe Neubau, Planung, Projektsteuerung (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12

Besetzbar ab: 1. Januar 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2025-314-62046

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Sind unter anderem folgende: - Verantwortlich für die Führung und Organisation der Arbeitsgruppe, die Koordinierung und Kontrolle der Arbeitsabläufe; - Projektsteuerung, Planung und Entwurf, Erstellung der Bauplanungsunterlagen und der Ausführungsplanung, Bauoberleitung, Abschlussarbeiten, Übernahme der Bauherrenleistung bei besonders schwierigen Neubaumaßnahmen; - Prüfung von Bauplanungsunterlagen, Entwurfs- und Ausführungsplanung; - Erstellung und Prüfung von Ausschreibungsunterlagen für allgemeine und besonders schwierige und komplexe Bauvorhaben; - Erarbeitung, Prüfung und Abrechnung von HOAI, AHO-Verträgen, VOL und Verträgen entsprechend der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF); Überwachung der Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen; - Überwachung der sach- und fachgerechten Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der LHO und wirtschaftlicher Gesichtspunkte; - Verfassen von fachlichen Stellungnahmen für den Amtsleiter, für Anfragen im Zusammenhang mit der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und Bürgeranfragen. Das komplette Arbeitsgebiet finden Sie im Anforderungsprofil, welches Bestandteil der Stellenausschreibung ist und für die Dauer dieser Veröffentlichung im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden kann. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2025

Kontaktdaten: Auskünfte: Fachabteilung: Telefon: 90294-2268 (fachliche Fragen) und Telefon: 90294-2360 (organisatorische Fragen) Personalmanagement: Telefon: 90294-2109

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/leitung-der-arbeitsgruppe-neubau-planung-projektsteuerung--de-j62046.html

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bezeichnung: **Technische Sacharbeiterin/ Technischer Sacharbeiter (m/w/d) im Hochbau der Allgemeinen Bauaufsicht**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/11

Besetzbar ab: 1. Januar 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2025-317-62063

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Sind unter anderem folgende: Als technische/-r Sachbearbeiter/-in innerhalb des Fachbereichs Bau- und Wohnungsaufsicht im Stadtentwicklungsamt arbeiten Sie in einem engagierten und kompetenten Team. Zu Ihrem abwechslungsreichen Arbeitsgebiet gehören unter anderem: - die Bearbeitung aller Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen und Genehmigungsfreistellungen (einschließlich der Prüfung von Brandschutzkonzepten und die Bearbeitung von Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen); - die Durchführung von Besichtigungen und Baukontrollen; - die Bearbeitung baurechtswidriger Zustände: Verfassen von Anhörungen und Anordnungen; - die baurechtliche Beratung von Antragsteller/-innen, Architekt/-innen, Ingenieur/-innen und interessierten Bürger/-innen. Der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht wird bei der Ausführung seiner Aufgaben kompetent von 2 Baujuristinnen unterstützt, die sich um die rechtlichen Angelegenheiten im Stadtentwicklungsamt kümmern. Weitere Informationen finden Sie im Anforderungsprofil, welches Bestandteil der Stellenausschreibung ist und für die Dauer dieser Veröffentlichung im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden kann. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Bewerbungsfrist: 20. November 2025

Kontaktdaten: Auskünfte: Fachabteilung: Telefon: 90294-4847/3036
Personalmanagement: Telefon: 90294-2058

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/technischer-sachbearbeiterin-im-hochbau-der-allgemeinen-ba-de-j62063.html

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) im vermessungstechnischen Außendienst des Fachbereiches Vermessung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: 2025-313-61967

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
(Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben als Sachbearbeiter-/in im vermessungstechnischen Außendienst: - leiten Sie Grenztermine, treffen vermessungstechnische Festlegungen und fertigen Vermessungsrisse sowie Niederschriften zur Einreichung in das Liegenschaftskataster an; - bereiten Sie Messungen auf, werten die Ergebnisse aus und stellen diese in Plänen und Datenformaten adressbezogen bereit; - leiten Sie einen Messtrupp und führen Ingenieurs-, hoheitliche Kataster- und sonstige anfallende Messungen im Außendienst durch; - sind Sie für die Herstellung des Höhenfestpunktfeldes verantwortlich; führen Sie Messungen für andere Fachbereiche des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin durch; - betreuen Sie Mitarbeitende in Ausbildung, Studium oder Praktikum; - nutzen Sie komplexe vermessungstechnische Außendienstinstrumente wie Tachymeter, Nivelliere, Satelliteninstrumente und Laserscanner; - stehen Ihnen Auswerte- und Berechnungsprogramme wie zum Beispiel CAD oder IPOS zur Verfügung; - führen Sie landeseigene Kraftfahrzeuge und sind zuständig für das Einrichten, Anwenden und technische Anpassen von Hard- und Software für den vermessungstechnischen Außendienst. Weitere Informationen finden Sie im Anforderungsprofil, welches Bestandteil der Stellenausschreibung ist und für die Dauer dieser Veröffentlichung im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden kann. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Eichborndamm 215, 13437 Berlin
Auskünfte: Fachabteilung: Telefon: 90294-4826/3124
Personalmanagement: Telefon: 90294-2058

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/sachbearbeiterin-im-vermessungstechnischen-aussendienst-de-de-j61967.html

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **2x Fachadministratorin/Fachadministrator Digitale Akte**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1769/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns: - Unterstützung bei der IT-Dienstebetreuung (Fachadministration) in der Digitalen Akte des Landes Berlin - Du betreust unsere Mandanten (Behörden) in fachlicher und technischer Sicht (dabei arbeitest du teilweise vor Ort und übernimmst Mandandentermine) - Du übernimmst das Troubleshooting bei spannenden IT-technischen Herausforderungen - Dich erwarten verantwortungsvolle Aufgaben im Incident- und Problemmanagement

Bewerbungsfrist: 21. November 2025

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1769/

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **2x Projektunterstützung (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1772/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns: - Mitarbeit im Project Management Office des landesweiten Programms OneIT@ Berlin - Unterstützung von Programmleitung, Gruppenleitungen, sowie internen und externen Mitarbeitenden bei administrativen und organisatorischen Aufgaben - Wahrnehmung von übergreifenden Projektaufgaben wie Koordination, Kommunikation, Dokumentation und Ergebnissicherung - Terminorganisation, sowie Vor- und Nachbereitung von Terminen - Dokumentation und Ablage von Programmdokumenten in Sharepoint und anderen Kollaborations-Tools - Unterstützung der Projektleitungen bei Aufgaben der Steuerung, insbesondere bei Planung und Durchführung - Aufgabentracking - Fortschrittsmessung - Erstellung von Entscheidungsvorlagen und Präsentationen - Projektbezogenes Controlling

Bewerbungsfrist: 30. November 2025

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1772/

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **3x Technische Projektleitung (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1782/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns: - Du leitest selbstständig ein Projektteam unter technischen Aspekten und führt es durch die gesamten Bereitstellungsprozesse des Projekts. - Du identifizierst und analysierst den IST-Zustand beim Kunden und entwickelst ein Zielbild. - Du erstellst und steuerst die Konzeption der IT-Migration und entwickelst Lösungsalternativen, deren Vor- und Nachteile du gegenüber den Projektstakeholdern aufzeigst. - Du arbeitest dich engagiert in neue Themen ein und stellst komplexe Sachverhalte verständlich für den Kunden dar. - Du nimmst aktiv am Wissensmanagement teil und hilfst deinen Kolleginnen/Kollegen mit deiner gesammelten Erfahrung.

Bewerbungsfrist: 30. November 2025

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1782/

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: **Leiterin/Leiter der Abteilung Z - Zentrale Verwaltung (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: bis zur A 16 BBesG beziehungsweise bis zur AT 1 der RL des Landes Berlin

Besetzbar ab: frühestmöglichen Zeitpunkt

Befristung: unbefristet

Kennzahl: LLBB - 50 / 25 / Z

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen Sie als eine erfahrene Führungspersönlichkeit. Sie überzeugen insbesondere dadurch, dass Sie es verstehen, Ihre Beschäftigten zu führen und zu motivieren, um die Unternehmensziele des LLBB zu erreichen. Als Leitung der Abteilung Z - Zentrale Verwaltung - verantworten Sie fachlich und organisatorisch eine Abteilung mit 5 Servicebereichen innerhalb des LLBB als zentralen Untersuchungsdienstleister für die öffentliche Daseinsvorsorge in zwei Ländern. Der Abteilung sind rund 50 Stellen zugeordnet. Die Position beinhaltet im Wesentlichen die: • fachliche und dienstrechtliche Leitung der Abteilung • Planung, Steuerung und Festlegung der fachlichen, strategischen und konzeptionellen Ziele sowie Weiterentwicklung der Abteilung unter Beachtung der Unternehmensziele und wirtschaftlicher Ressourcennutzung • Koordinierung und verantwortliche Steuerung der Servicebereiche Personalmanagement, Finanzmanagement/Controlling, Zentrale Dienste/Facility Management, IT/Kommunikation und Beschaffung

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in einem PDF-Dokument (maximal 5 MB), sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter: Bewerbungsbogen_LLBB_2022.pdf erhalten, unter Angabe der Kennzahl ausschließlich per E-Mail an: bewerbermanagement@landeslabor-bbb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.landeslabor-bbb.de

Museum für Naturkunde

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter (w/m/div) Wasserwissen und partizipative Forschung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L

Besetzbar ab: 1. März 2026

Befristung: 30 Monate

Kennzahl: 47/2025

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit, 80 % einer Vollzeitstelle (derzeit 31,52 Stunden wöchentlich)

Arbeitsgebiet: - Partizipative Forschung zu Wasserwissen in der Berliner Bevölkerung und Stakeholdern des „Masterplan Wasser“ für Berlin und der „Wasserstrategie Hauptstadtregion 2050“ - Mapping, Zielgruppenanalyse und Partizipationsstrategie für verschiedene Bevölkerungsgruppen in Beziehung zum Thema Wasser in Berlin und Brandenburg, um Beiträge für eine partizipative Sammlung zu Wasser zu generieren - Wissenschaftliche Analyse und Reflexion der Beträge der partizipativen Sammlung zu Wasser vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem „Masterplan Wasser“ für Berlin und der „Wasserstrategie Hauptstadtregion 2050“ - Analyse, Konzeption und Umsetzung einer nachhaltigen Datenmanagementstrategie mit den Schwerpunkten Datenqualität und Barrierefreiheit

Bewerbungsfrist: 26. November 2025

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/museum/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen

Museum für Naturkunde

Bezeichnung: **Studentische Mitarbeit im Drittmittelprojekt „Berliner Gemeinschaftsgärten gestalten Bestäuberschutz“ (w/m/div)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: TV Stud II

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 24 Monate

Kennzahl: 44/2025

Vollzeit/Teilzeit: 40 Stunden im Monat

Arbeitsgebiet: Das Ziel des Drittmittelprojekts „Berliner Gemeinschaftsgärten gestalten Bestäuberschutz“ ist es gemeinsam mit den Gärtner/-innen aus Berliner Gemeinschaftsgärten Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Stadt zu entwickeln und zu erproben. Dafür entwickeln wir in Workshops und partizipativen Angeboten eine praxisnahe Entscheidungshilfe für die Auswahl der passenden biodiversitätsfördernden Maßnahme, setzen die ausgewählten Maßnahmen um und untersuchen in der begleitenden Forschung zu Bestäubern ihre Wirkung. Im Zentrum stehen dabei die 17 Gemeinschaftsgärten unseres bestehenden Forschungsnetzwerkes - die Übertragbarkeit auf andere Gartenformen wie Klein- und Privatgärten wird jedoch stets mit bedacht.

Bewerbungsfrist: 23. November 2025

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/museum/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen

Senatsverwaltung für Finanzen

Verwaltungsakademie Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeit Kundenbetreuung/Seminarassistenz - zugleich - Veranstaltungskoordination (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: SenFin VAk 68/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.)

Arbeitsgebiet: - Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten von Veranstaltungen - Kopieren von Standardveranstaltungen in ORBIS - Bearbeiten der entsprechenden Checklisten nach Vorgabe des Vorgesetzten beziehungsweise der Vorgesetzten oder Vorgabe ORBIS - Vorbereiten von unterschriftsreifen Verträgen - Eingeben und Pflegen von Daten in ORBIS - Ansprechpartner beziehungsweise Ansprechpartnerin zu organisatorischen Fragen für Dozenten und Dozentinnen sowie Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen, Kunden und Kundinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Berliner Verwaltung - technische Unterstützung beim Einsatz von Medien - Sicherstellen der Qualität im Rahmen der Zuständigkeit - Planen und Organisieren von standardisierten Großveranstaltungen - Beraten von Interessenten und Interessentinnen, Teilnehmern und Teilnehmerinnen sowie Behörden - Durchführen von Informationsveranstaltungen - Terminabsprachen mit Lehrkräften Sie finden sich im Profil wieder? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungsfrist: 26. November 2025

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über den Link.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/mitarbeit-kundenbetreuungseminarassistenz-zugleich-veranst-de-j62460.html

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Bezeichnung: **Vorführerin/Vorführer (m/w/d) im Bereich Mobilität**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 20-2025

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 35 Wochenstunden

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: - Sie bedienen und nehmen historische Maschinen (zum Beispiel Flugsimulator, Treidellok, Dampfmaschinen) in Betrieb und erklären dabei Besuchenden mehrmals täglich die Funktionsweise und Bedeutung dieser Maschinen. - Sie führen Workshops und Vermittlungsformate zu Mobilitäts- und Nachhaltigkeitsthemen (zum Beispiel Energie, Reisen) vor allem mit Schulklassen und Familien mehrmals in der Woche durch. - Sie vermitteln aktiv technische Zusammenhänge an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. - Sie betreuen Mitmachaktionen, Ferienprogramme und Sonderveranstaltungen und unterstützen bei Bedarf andere Bereiche. - Sie sind zuständig für die Materialpflege. - Sie unterstützen Ehrenamtliche im Tagesbetrieb (ohne Personalverantwortung).

Bewerbungsfrist: 23. November 2025

Kontaktdaten: Bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen über unser Bewerbungsportal: https://jobs.technikmuseum.berlin/Vorfuehrerin-im-Bereich-Mobilitaet-mwd-de-j156.html

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.technikmuseum.berlin/Vorfuehrerin-im-Bereich-Mobilitaet-mwd-de-j156.html

Aufgebote

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 33/25

In dem Aufgebotsverfahren betreffend Laura Vanessa Mayr, Treskowallee 38, 10318 Berlin, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigter: Notar Dr. Martin Oltmanns, Unter den Linden 10, 10117 Berlin, Geschäftszeichen: 507/2025 O, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin West am 5. November 2025 folgendes Aufgebot erlassen: Frau Laura Mayr, Treskowallee 38, 10318 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15459669, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Gemarkung Hellersdorf, Blatt 559N, in Abteilung III Nummer 9 eingetragene Grundschuld zu 550 000 DM 20 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: der verstorbene Roland Mayr, geboren am 14. August 1947, beerbt von Frau Laura Vanessa Mayr, Treskowallee 38, 10318 Berlin. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 14. Januar 2026 vor dem Amtsgericht Lichtenberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 43/25

Herr Jobst Kuhlmeyer, Heukuppenweg 46, 12107 Berlin, Frau Svenja Monnay, Rumiere 2, 1874 Champery, Schweiz, Herr Rickmer Voigt, Thorwaldsenstraße 19, 12157 Berlin, Herr André Görke-Nikolauschke, Umberto-Nobile-Straße 45, 14089 Berlin, und Herr Marco Böttcher, Hüttenbusch 1, 46145 Oberhausen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 7748, in Abteilung III Nummer 13 zugunsten der Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft in Koblenz am Rhein eingetragene Grundschuld zu 24 400 DM. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 13. Januar 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ausschließungsbeschlüsse

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 13/25

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 14675559, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 8937 N, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Grundschuld zu 91 000 DM mit 18 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 14675560, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 8937N, in Abteilung III Nummer 4 eingetragenen Grundschuld zu 9 000 DM mit 18 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 13/25

Die Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Amtsgericht Schöneberg, Gemarkung Friedenau, Blatt 2482, in Abteilung III Nummer 1 und 7 jeweils zugunsten der Allgemeinen Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Frankfurt/Main eingetragenen Hypotheken zu 27 700 DM und 60 000 DM werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Friedenau, Blatt 2482, in Abteilung III Nummer 3 zugunsten der Deutsche Kredit- und Handelsbank AG in Berlin eingetragene Grundschuld zu 200 000 DM wird für kraftlos erklärt.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **AG Fußgängerzone Wilmersdorfer Str. e. V.** (Aktenzeichen VR 20370 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Berlin-Brandenburg eSports e.V.** (Aktenzeichen VR 39187 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin